



SEMINAR FÜR KINDERRECHTSVERFECHTER Per Videokonferenz - 29. Oktober 2020 (SEMINARBERICHT)

1) LISTE DER TEILNEHMER

Deutschland:

SCHLEICHER-ROTHMUND Barbara, Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Leiterin des Ombudsdienstes für Kinderschutz

KRÖHLE Aline, Mitarbeiterin des rheinland-pfälzischen Kinderschutz-Beschwerdestelle

LOTZ Klaus, Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Kinderschutz- Beschwerdestelle

MENDEL Martin, Mitarbeiter des Landesjugendamtes (Jugendamt Rheinland-Pfalz)

Luxemburg:

SCHLECHTER René, Ombudsmann für Kinder und Jugendliche des Großherzogtums Luxemburg

HUBERTY Alexandra, Richterin für Familienangelegenheiten in Luxemburg

MARQUES Ricardo, Kinderfürsorgedienst im Ministerium für nationale Bildung, Kinder und Jugendliche

MONTI Claudia, Bürgerbeauftragte des Großherzogtums Luxemburg

MULLER Ernest, Nationales Büro für Kinder [Office national de l'enfance] von Luxemburg

SCHINTGEN Fernand, TELOS-Education asbl

VOGEL Peggy, Direktorin des Familienvermittlungsdienstes Arcus im Großherzogtum Luxemburg

Belgien:

DE VOS Bernard, Generaldelegierter für Kinderrechte (DGDE) der Föderation Wallonien-Brüssel

ELMARABET Fouzia, Attaché des Generaldelegierten für die Rechte des Kindes (DGDE) der Föderation Wallonien-Brüssel

ALBERT Benoît, Generalkoordinator des EUR&QUA-Projekts

Lothringen:

HUDRY Laurence, Anwalt der Kinderabteilung des französischen Beauftragten der Rechte

ROLIN Dominique, Delegierter des französischen Beauftragten der Rechte im Departement Moselle

DEFFONTAINES Léa, Stellvertretende Direktorin für Kinderfürsorge im Departementsrat Mosel

GENET Claudine, Direktorin des STEMO (territorialer offener pädagogischer Dienst) des juristischen

Jugendschutzes von Sarreguemines-Thionville

PICCHIARELLI Corinne, Verwaltungsmediatorin der CAF (Caisse d'Allocations Familiales) Mosel (Familienbeihilfekasse)

MELIS Stéphanie, Dozentin für Rechtswissenschaft, Leiterin der Rechtsabteilung des Lothringischen

Regionalinstituts für Sozialarbeit (Institut régional du travail social de Lorraine)

FILPA Catherine, Operationelle Koordinatorin des EUR&QUA-Projekts

2) REDE VON FRAU BARBARA SCHLEICHER-ROTHMUND BÜRGERBEAUFTRAGTE FÜR KINDERRECHTE IN RHEINLAND-PFALZ

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus Frankreich, Luxemburg, Belgien und Deutschland.

Ich freue mich, Sie heute in diesem doch eher ungewöhnlichen Setting begrüßen zu dürfen.

Es ist Corona geschuldet, dass wir uns heute leider nicht persönlich treffen können. Umso mehr freut es mich, dass es trotz der aktuell angespannten Lage möglich ist, uns auf diese Weise auszutauschen und den internationalen Kinderschutz ein Stück weit stärken zu können.

Zunächst darf ich mich dafür bedanken, dass ich als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Ombudsstelle Teil eines internationalen Zusammenschlusses sein darf, das sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Grenzgebieten einsetzt.

Ich freue mich zudem, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen zu dürfen, und dass trotz dieser turbulenten Zeit ein so großes Interesse am internationalen Austausch besteht.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz gibt es seit Mai 2017. Mit dem Aufbau der Strukturen der Ombudsstelle im Büro der Bürgerbeauftragten wurde bereits im Januar 2017 begonnen.

Ich habe das Amt der Bürgerbeauftragten und damit auch das Projekt der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz im Mai 2018 übernommen. Damit meine Aufgaben und Anliegen für Sie besser verständlich werden, möchte ich Ihnen zunächst einen kurzen Rückblick geben, wie und warum es zu dieser Organisationsform gekommen ist.

Die Form von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zu organisieren und zu gestalten, ist in Deutschland nicht homogen. Rheinland-Pfalz ist in seiner ombudschaftlichen Struktur Vorreiter und hat als sich als erstes deutsches Bundesland dazu entschieden die Ombudschaft auf diese Weise in die Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren.

Die Koalitionsparteien haben sich in dem Vertrag über die Zusammenarbeit der Koalition darüber verständigt, dass aufgrund der Erfahrungen und Ergebnisse der Gespräche aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, die in Rheinland-Pfalz bereits zuvor schon thematisiert wurde, eine Anlaufstelle, ich sage eine Beschwerdestelle, für Kinder und Jugendliche geschaffen werden soll.

Ich zitiere aus der Koalitionsvereinbarung: „Rheinland-Pfalz will als Flächenland die Aufgabe einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe ansiedeln. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich niedrigschwellig an eine unabhängige Institution zu wenden, die einen Klärungs- und Vermittlungsprozess gestaltet.“

Wir wollten den Aufbau der Stelle aus einem politischen Streit heraushalten, der möglicherweise entstanden wäre, wenn die Stelle an einem anderen Ort platziert worden wäre.

Daher kam der Gedanke, diese neue Stelle im rheinland-pfälzischen Parlament anzusiedeln. Hier wird diese Stelle von allen im Parlament vertretenen Parteien getragen. Dies war und ist für die Akzeptanz dieser neuen Stelle besonders wichtig. Die Entscheidung, diese im Büro der Bürgerbeauftragten einzurichten, ist meiner Meinung nach vollkommen richtig.

Was ist die Zielrichtung der rheinland-pfälzischen Ombudsstelle?

Dem Grunde nach geht es uns um zwei Themenschwerpunkte.

- Wir wollen zum einen beim Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen helfen. Wir geben Hilfestellungen, an wen sich diejenigen wenden können, die eine Beschwerdestruktur neu aufbauen oder verbessern wollen.

Als Bürgerbeauftragte weiß ich, dass Petitionen bzw. Eingaben oder Beschwerden, die von uns allen gewünschte Partizipation stärken. Grundsätzlich muss Partizipation allerdings gelernt werden, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe.

Partizipation ist dort eine wesentliche Zielgröße. Sie stärkt das Zutrauen in die eigenen Möglichkeiten und in das Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Indem wir für unsere Petenten eintreten, tragen wir zu Lösungen bei und wir machen deutlich: „Wir haben Interesse an Euch und an Euren Themen“.

- Damit kommen wir zu dem anderen Schwerpunkt – und der ist unsere tägliche Arbeit - es geht uns darum, „Kindern eine Stimme zu geben“. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich bei Problemen niedrigschwellig an uns, den Staat, wenden zu können, der ihre Fragen und Probleme ernst nimmt, sie aufnimmt und an die entsprechenden Stellen weiterträgt.

Wir wollen in der Ombudsstelle vermittelnd tätig werden. Kinder und Jugendliche sollen den Staat nicht obrigkeitlich erleben, sondern sie sollen uns als den helfenden Staat annehmen. Ich glaube und bin ganz fest davon überzeugt, dass die Einrichtung der Ombudsstelle - und so wie sie arbeitet – auch dies ein Teil demokratischer Erziehung ist und Kindern und Jugendlichen verdeutlichen kann, dass der Staat bei der Bewältigung von Problemen an ihrer Seite steht.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in Deutschland die Aufgabe zur Verwirklichung des Rechts der Kinder und der Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen. Sie soll den Abbau von Benachteiligung und die Schaffung bzw. Erhaltung positiver Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien unterstützen. Artikel 6 des deutschen GG umschreibt unseren Auftrag: „Die staatliche Gemeinschaft wacht darüber, dass das Recht der Kinder gewährleistet wird.“ Und genau hieraus ergibt sich der Auftrag der Ombudsstelle der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz für uns.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen ein Informationsangebot und Beratungsangebot zu ihren Rechten geben. Wir wollen Kindern und Jugendlichen Hilfestellung geben, die sich durch ein Jugendamt nicht ausreichend beraten und beteiligt fühlen, sich eine Interessenvertretung gegenüber den Jugendlichen wünschen. Wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben, sich an uns zu wenden, wenn sie mit der Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe nicht zufrieden sind. Wir wollen ihnen Orientierung geben, wenn sie nicht wissen, wer für ihr Anliegen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist.

Letztlich geht es darum, Kinder und Jugendliche zu informieren, zu beraten, mit ihnen und ihren Eltern, Pflegeeltern und Vertreterinnen und Vertretern von Heimeinrichtungen, Jugendämtern nach gemeinsamen Lösungen zu suchen, wie man eine Situation verbessern kann und sie gegebenenfalls zu Terminen zum Jugendamt oder zu einem freien Träger der Jugendhilfe zu begleiten.

Wir können beobachten, dass sich zunehmend mehr Menschen an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz wenden mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Beschwerdestelle kontaktieren zu wollen. Dies sind, neben Kindern und Jugendlichen selbst, Eltern, Pflegeeltern, Betreuer in Heimeinrichtungen.

Der klassische Fall ist der, dass um Unterstützung bei Hilfeplangesprächen gebeten wird. Sei es, dass es überhaupt angemahnt werden muss oder aber, dass die Betroffenen mit der Art und Weise der Durchführung des Hilfeplangesprächs nicht zufrieden sind. Etliche Kinder und Eltern wenden sich auch an uns in Fragen der Inobhutnahmen. Hier verschaffen wir uns – wenn möglich – ein Bild vor Ort, sprechen mit den Kindern und Jugendlichen und versuchen zwischen den Betroffenen und den Institutionen einen Gesprächsfaden wiederherzustellen.

Außerdem wenden sich aber auch Kinder und Jugendliche außerhalb der klassischen Kinder- und Jugendhilfe an uns. Beispielsweise hatten wir Fragen von Mobbing an der Schule und mögliche Schulwechsel zu bearbeiten. Hier wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche nicht unterscheiden zwischen Beschwerden in der Kinder- und Jugendhilfe und „allgemeinen“ Beschwerden gegenüber staatlichen Institutionen.

Um all dies zu erreichen, war es notwendig, zunächst eine Informationskampagne zu initiieren. So haben wir an zahlreichen Gesprächen von Fachstellen teilgenommen.

Auf diese Weise sind wir auch in Berührung gekommen mit dem Projekt „EUR&QUA“. Dort sind wir seit 2019 strategischer Partner und freuen uns über den regelmäßigen Austausch und das internationale Wirken, das wir begleiten dürfen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Idee entstanden, das heutige Seminar durchzuführen. Wir möchten gemeinsam sprechen über Kinderschutzfragen im grenzüberschreitenden Kontext.

Zum gemeinsamen Ziel haben wir uns gesetzt, dass wir Probleme identifizieren, die in der täglichen Praxis entstehen, auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen, kulturellen oder administrativen Unterschiede in den Grenzgebieten.

Wir wollen außerdem Maßnahmen aufzeigen, die durchgeführt werden können, um die Kinderrechte wirksam zu machen, und dies nicht nur auf dem Papier, sondern auch im alltäglichen Handeln.

Zusammengeführt werden, sollen diese Ergebnisse in einer gemeinsamen Charta, die für die Zusammenarbeit zwischen den Kinderrechtsbeauftragten der Großregion auf einer grenzüberschreitenden Ebene steht.

Bedanken möchte ich mich ausdrücklich bei dem Projekt EUR&QUA für die gute Zusammenarbeit und das technische Möglichmachen dieser Veranstaltung!

Mit diesem kurzen Abriss über unsere Arbeit und den Ausblick auf den heutigen Vormittag, möchte ich allen Teilnehmenden eine gute Veranstaltung wünschen und freue mich über die Gespräche und den gemeinsamen Austausch.

3) BEWEGGRÜNDE FÜR DIE ANRUFUNG VON KINDERRECHTSBEAUFTRAGTEN PRO REGIONEN UND HEMMNISSE FÜR DIE WAHRUNG VON KINDERRECHTEN



IN DER FÖDERATION WALLONIEN-BRÜSSEL

Die Beweggründe für eine Anrufung des Generalbeauftragten für Kinderrechte (DGDE) sind über die Jahre hinweg relativ konstant geblieben. Vor mehreren Jahrzehnten wurde Belgien durch eine dramatische Angelegenheit erschüttert – nämlich durch die Affäre Dutroux, die das Land tief getroffen hat und noch bis heute nachwirkt. Vor 12 Jahren waren Fragen im Zusammenhang mit **Misshandlungen**, Netzwerken und **sexuellen Missbräuchen** noch Hauptthemen bei den getätigten Anrufungen. Seit ca. 10 Jahren machen nunmehr **schulische Fragen** den Hauptteil der Anfragen aus. Und diese reichen von **Mobbing** bis zu Fragen von **Exklusion**, **Schulabbrüchen** und **ungleichen Schulbedingungen**, die oft eine **soziale Ungleichheit** widerspiegeln. All diese Fragen zeugen von Missständen in Schuleinrichtungen, die quasi allgemein vorliegen, wobei es je nach Schulen und Orten Unterschiede gibt.

Ein zweiter, wichtiger Grund für Anrufungen bleibt die Frage des Sorgerechts für Kinder in komplexen Trennungsfällen der Eltern. Wohin soll das Kind gehen? Wie kann man auf die Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse hinwirken? Hierbei ist zu bedenken, dass die Kinderrechtsinstitutionen nur vermittelnder Natur sind und folglich prinzipiell nicht auf Gerichtsbeschlüsse einwirken können.

Den Akteuren in der Justiz mangelt es zeitweilig an Fingerspitzengefühl, um Prozessparteien die getroffenen Beschlüsse zu erklären und diese rufen dann den Generalbeauftragten für Kinderrechte an.

Man stellt mittels dieser Anfragen allerdings fest, dass das Gerichtswesen zwar nicht zwangsläufig, sondern nur zeitweilig schlecht funktioniert – dass es allerdings in pädagogischer Hinsicht sehr unzureichend arbeitet. Denn es kommt oft vor, dass man manchmal völlig aufgelösten Eltern die **Gerichtsentscheidungen erst erklären** muss und dass Letztere auch den Kindern erklärt werden müssen, die von diesen Gerichtsbeschlüssen ja direkt betroffen sind.

Diese beiden großen Schwerpunkte von Beschwerden, nämlich die mit dem Sorgerecht für Kinder verknüpften schulischen und familiären Fragen, machen 60 bis 70% der Anrufungen aus.

Dann bleiben noch zahlreiche Fälle von **ausländischen Minderjährigen**, die entweder unbegleitet oder mit ihrer Familie einwandern. Und auch hierbei stellen sich häufig **Fragen in Bezug auf deren Rechte, deren Zugang zum Bildungswesen, Unterbringung, psychologische Betreuung oder zeitweilige Inhaftierung**.

Auf internationaler Ebene gibt es zwei Arten von Anrufungen, die allerdings nicht häufig vorliegen. Die erste ist die des **grenzüberschreitenden Sorgerechts**. Bei Brüssel handelt es sich ja um eine besonders internationale Stadt, geprägt durch eine Bevölkerung von Auslandsentsandten, die bei den europäischen Institutionen beschäftigt sind. Wenn diese Menschen Kinder haben und eines der Elternteile in sein Herkunftsland heimkehren muss, während das andere in Belgien bleibt, um dort zu arbeiten, ist ein solcher Fall von Sorgerecht sehr schwierig handhaben.

Die zweite Anrufung kommt noch seltener vor, aber es bleibt zu hoffen, dass sie zukünftig nicht zunimmt – es geht nämlich um die **internationale Kindesentführung**.

Die Einschaltung eines Ombudsmann bei einer internationalen Kindesentführung ist nur dann wirkungsvoll, wenn er eine Ansprechperson in dem Land findet, die gewisse Werte mit ihm teilt. Die Kinderrechtsbeauftragten können nämlich nicht direkt auf Abkommen zwischen verschiedenen Ländern einwirken.

Der Generalbeauftragte für Kinderrechte (DGDE) erhält regelmäßig Beschwerden zu diesem Thema. Aber sein Handlungsspielraum bleibt insbesondere bei Fällen von internationalen Kindesentführungen außerhalb Europas begrenzt, denn in bestimmten Drittländern gibt es weder eine Ombudsman-Stelle noch Kontaktpersonen für den Bereich des Schutzes von Kinderrechten.

Manchmal gibt es zwar Streiter für die Rechte von Kindern, aber diese sind nicht so organisiert, wie man das innerhalb des Europäischen Netzwerks der Kinderrechtsbeauftragten [ENOC: *European Network of Ombudspersons for Children*] sein kann. Infolgedessen hält sich die Unterstützung von deren Seite in Grenzen.

Fallbeispiel einer internationalen Kindesentführung:

Wir haben es hier mit einem belgischen Papa marokkanischer Herkunft zu tun, der mit einer Frau polnischer Nationalität eine kleine Tochter hat. Das Paar lebt drei Jahre lang in Belgien; die Kindeseltern heiraten.

Als es Spannungen im Eheleben gibt, kidnappt die Ehefrau das Kind (im Alter von zwei Jahren) und nimmt es mit nach Polen. Nach mehreren, vergeblichen Versuchen, mit der Kindsmutter in einen Dialog einzutreten, wendet sich der Vater an die belgische Justiz, die ihm zwei Mal Recht zuspricht und den polnischen Staat dazu auffordert, auf eine Rückkehr des Kindes auf belgisches Staatsgebiet hinzuwirken.

Aber Polen widersetzt sich dieser Entscheidung seitens der belgischen Justiz zwei Mal.

Der Kläger wendet sich sodann an die polnische Gerichtsbarkeit mit dem Antrag, sein Recht auf persönliche Beziehungen zu seinem Kind ausüben zu dürfen, anzuerkennen.

Die polnische Gerichtsbarkeit spricht ihm dieses Recht zu und erlegt dem polnischen Staat auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Vater sein Kind wiedersehen kann - was ziemlich außergewöhnlich ist.

Aber da bleibt wieder einmal ein Beschluss bloße Makulatur. Denn konkret betrachtet hat es der Vater seit mehr als zwei Jahren nicht geschafft, sein Kind wiederzusehen, während er doch genau weiß, wo es sich befindet.

Zwischenzeitlich ist dessen Mutter verstorben. Logischerweise hätte dieses Kind nun seinem Vater anvertraut werden müssen, da er dessen einziger gesetzlicher Vormund ist. Aber das Kind wurde seiner Großmutter mütterlicherseits anvertraut, die nicht wünscht, dass der Vater auch nur den geringsten Kontakt mit seinem Kind aufnimmt.

Und es war nicht möglich, diesen Fall mit dem damals im Amt befindlichen, polnischen Kinderrechtsbeauftragten zu bearbeiten.

Im vorliegenden Beispiel wurde die **Möglichkeit einer Nicht-Rückführung** des Kindes aufgrund eines « schwerwiegenden Risikos der Aussetzung gegenüber einer physischen oder psychologischen Gefahr oder unerträglichen Situation » herangezogen, um die Rückkehr des Kindes zu verhindern. Tatsächlich sieht die Brüssel II a – Verordnung Ausnahmeregelungen, für die von einer zuständigen Rechtsprechung verfügte, unverzügliche Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland vor, wenn ein Kidnapping vorlag. (siehe Artikel 11 der Brüssel II a – Verordnung, der auf Artikel 13,1, b der Internationalen Haager Konvention für Kinderrechte vom 25. Oktober 1980 verweist).

Letztendlich sind es die Instanzen auf Ebene des Justizministeriums eines jeden Landes, die untereinander kommunizieren, um Schwierigkeiten beizulegen.

Der Begriff des höheren Kindeswohls bleibt überaus subjektiv.

Es sind stets die konkreten Fälle, die Unterschiede in der Interpretation des Begriffs 'höheres Kindeswohl' zutage treten lassen. Der Begriff wird oftmals in Fallakten zu einer 'unrechtmäßigen Verbringung eines Kindes' vorgebracht.



IN RHEINLAND-PFALZ

Die häufigsten Anrufungen von Gerichten beziehen sich auf eine **Unzufriedenheit hinsichtlich der Art, in der eine Hilfsleistung geplant oder umgesetzt wird**. Viele Kinder und Eltern wenden sich ferner an die Kinderrechtsbeauftragte mit Fragen bezüglich der **Zuständigkeit bestimmter Institutionen** oder aufgrund von Fragen, die mit **Mobbing in der Schule** und eventuellen **Schulwechseln** zu tun haben. Die Kinder und Jugendlichen unterscheiden dabei im Gegensatz zu staatlichen Institutionen nicht zwischen Beschwerden aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz und « allgemeinen » Beschwerden.

In den Kreisen Bitburg, Prüm, Trier und in der Eifel, die ja an Wallonien angrenzen, ist man regelmäßig mit Fällen binationaler Eltern konfrontiert (bei denen beispielsweise die Frau Deutsche und der Ehemann Belgier sind), die getrennt leben und sich fragen, wer das **Sorgerecht** für die Kinder bekommt.

Die große Mobilität einiger Familien erschwert eine fortlaufende Betreuung eines Kindes sowie die Wahrung seiner Rechte, da das Kind erst der Gesetzgebung eines Staates, und danach der eines anderen unterliegt...

Die Probleme verschlimmern sich noch, wenn die Eltern beispielsweise beschließen, dass die Kinder erst in Luxemburg leben sollen, danach in Deutschland und dann erneut in Luxemburg. Wenn das Kind in Luxemburg lebt, unterliegt es luxemburgischem Recht. Kehrt es zurück nach Deutschland, unterliegt es deutschem Recht.

Die Kinderrechtsstelle sieht sich also mit der **Schwierigkeit konfrontiert, eine kontinuierliche Betreuung des Kindes sicherzustellen**.

In den für Jugendliche zuständigen Stellen findet man gerade erst heraus, welche Probleme hinsichtlich der Achtung von Kinderrechten bestehen, aber momentan gibt es noch **keine Abstimmung zwischen diesen Stellen im Grenzraum**. Alle behalten lediglich ihr eigenes Rechtssystem im Blick, während das des Nachbarlandes völlig unbekannt ist.

Die Tatsache, dass man sich schon im Inneren eines Landes mit mehreren Einheiten oder Ministerium koordinieren muss, schafft im Falle eines internationalen Kinderrechtsfall bereits eine gewisse Komplexität

Das Landesjugendamt als überregionales Organ wird jedesmal dann angerufen, wenn es um einen Fall von Kindesentführung geht. Diese Stelle arbeitet mit dem Bundesministerium für Jugend (und Sport) zusammen und dabei oft mit vielen Einheiten. Das **Ausgangsproblem besteht darin, zu erfahren, an wen man sich wenden kann** und die richtigen Ansprechpartner herauszufinden – d.h. fachkompetente Gesprächspartner. Geht es um eine Bundesbehörde, liegt das erste zu lösende Problem schon darin, dass man das Recht erlangen muss, Anrufe ins Ausland zu tätigen. Und diese Situation betrifft viele deutsche Behörden.

Wenn das höhere Kindeswohl gefährdet ist, muss man Kontakt mit einer dem Justizministerium angegliederten Behörde aufnehmen. Aufgrund der föderalen Struktur des deutschen Staates muss man hier stets die richtige Kontaktperson finden, um auf internationaler Ebene handeln zu können.

Die Akteure, ob Kinderrechtsbeauftragte oder Verwaltungsvertreter, durchlaufen eine echte Art Odyssee, die sie dazu zwingt, Ansprechpartner zu suchen, die ihnen nach mehreren, vergeblichen Kontaktaufnahmen wirklich weiterhelfen können. Die unterschiedlichen Rechts- und Gesetzgebungssysteme behindern die Zusammenarbeit und erschweren die Kommunikation.

Je nachdem ob Staaten föderalistisch strukturiert sind, oder nicht, sind die Hilfesysteme privatisiert oder auch eben nicht – man kann also nicht überall mit derselben Leichtigkeit Fälle bearbeiten.

Beispiel: Ein kürzlich auf Ebene des Landesjugendamts vorliegender Fall betraf eine Kindesentführung nach Spanien. Dabei stellte sich die Frage der Rückführung des Kindes in ein Umfeld, in dem die Kindesmutter in schwierigen Verhältnissen lebte. Im deutschen Strafrecht liegen Bestimmungen bzgl. der Rückkehr des Kindes in sein Herkunftsland vor. In dem betreffenden Fall konnte das deutsche Justizministerium aber kein Spanisch sprechenden Dolmetscher bereitstellen. Die deutsche Staatsanwaltschaft übt einerseits viel Druck auf die Begleitdienste aus, damit diese initiativ werden, während andererseits diese Dienste aber bei bestimmten Initiativen aufgrund der o.g. Problematik die Hände gebunden sind.

Diese **Sprachbarrieren** müssen abgebaut werden.

Auf grenzüberschreitender Ebene, wo man die meisten Probleme antrifft, werden v.a. Fragen des **Sorgerechts**, der **zu besuchenden Schulen**, der **zuständigen Jugendämter**, etc. geklärt. Und es ist sehr bedauernd, dass die Bildungssysteme im Nachbarland und – noch allgemeiner gefasst – **alle sozial-erzieherischen Infrastrukturen, die dem Kind dort, wo es wohnt, zur Verfügung gestellt werden könnten, nicht bekannt** sind.



IN LOTHRINGEN

1) Beweggründe für einen Rückgriff auf die Dienste des Kinderrechtsbeauftragten

In Frankreich werden alle Anrufungen bezüglich Kinder, die einen grenzüberschreitenden Charakter haben, zu den Dienststellen am Sitz des Kinderrechtsbeauftragten in Paris weitergeleitet, die die alleinige Befugnis haben, staatliche Stellen und Verwaltungen wie die Ministerien zu kontaktieren. Die auf französischer Seite aufgefundenen Fälle stellen sich wie folgt dar:

Im Bereich Familienrecht sind es Fälle von **grenzüberschreitenden, elterlichen Entführungen** sowie Fälle von **Festsetzungen von Eltern mit ihren Kindern oder von Kindern allein im Ausland** aufgrund eines familiären Konflikts oder weil es durch die örtlichen Behörden untersagt wurde, das betreffende Gebiet zu verlassen. Das Kind oder das Kind und sein Elternteil können nicht mehr nach Frankreich zurückkommen. Zahlreiche Anrufungen erfolgen ferner aufgrund konflikthafter Trennungen zwischen Frankreich und Deutschland.

Im Bereich Kinderschutz geht es um Fragen von **Minderjährigen in einer Notsituation im Ausland** für die eine Rückführung beantragt wird,

Fallbeispiel: kürzlich wandte sich ein junges Mädchen an den französischen Kinderrechtsbeauftragten, um nach Frankreich zurückkehren zu dürfen, nachdem seine Mutter in ihr Herkunftsland zurückgeschickt worden war. Dieses junge Mädchen beklagte sich über Misshandlung in der Schuleinrichtung, in der es untergebracht worden war. Daraufhin wurde ein Kontakt mit den französischen Konsularstellen vor Ort sowie dem Jugendrichter, der dieses junge Mädchen vor dessen Abreise ins Ausland betreut hatte, hergestellt. Auf diese Weise konnte eine Rückführung stattfinden.

sowie um die **eines Bruches in den Bindungen zwischen einem Elternteil und dessen Kind**, insbesondere in Fällen von schwierigen, elterlichen Entführungen.

Die Rehabilitierung eines im Ausland wohnhaften Elternteils, das eine unrechtmäßige Entführung verantwortet, ist sehr schwierig - selbst dann, wenn das Kind zurückgegeben wurde.

Ausländische Ministerien rufen den Kinderrechtsbeauftragten beispielsweise dann an, wenn es nach der Rückkehr eines Kindes nach Frankreich für das Elternteil, das sich der Entführung schuldig gemacht und das Kind aber schließlich zurückgegeben hat, nicht mehr möglich ist, seine Bindungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten.

Im Bereich Behinderung: (diese Fälle betreffen vorrangig die Beziehungen zwischen Frankreich und Belgien.) Da in Frankreich an bestimmte Arten von Behinderung angepasste Einrichtungen nicht existieren, sind Familien gezwungen, sich im Ausland, hierbei v.a. in Belgien, auf die Suche nach einer geeigneten Betreuungseinrichtung für ihr Kind zu machen.

Bestimmte Betreuungseinrichtungen für behinderte Kinder im Ausland werden von den beauftragenden Behörden unzureichend kontrolliert, was das Risiko von Misshandlungen erhöht.

Fallbeispiel: Der französische Kinderrechtsbeauftragte wird angerufen aufgrund von Misshandlungsvorwürfen bzgl. eines französischen Kindes, das in einer belgischen Einrichtung untergebracht ist, die nicht dem grenzüberschreitenden, belgisch-französischen Abkommen über die Betreuung von behinderten Kindern oder jungen Erwachsenen durch Einrichtungen in Belgien unterliegt.

Er wendet sich an seinen belgischen Kollegen. Bei dieser Art von Fragestellungen ist eine Kooperation zwischen den Ombudsmans also möglich.

Anrufungen führten zu einer Untersuchung bzgl. der Fähigkeiten regionaler, französischer Gesundheitsagenturen, im Rahmen zwischen Frankreich und Belgien bestehender Verträge Kontrollen im Ausland zu organisieren.

Im Bereich Behinderung und Ausländerrecht: Der französische Kinderrechtsbeauftragte entwickelt Gerichtseinsätze als *'amicus curiae'*, was wörtlich bedeutet: « Freund des Gerichtshofs ». Dieser Ausdruck bezeichnet den Status einer Einzelperson oder eines Organs, die befugt sind, einem Gericht Informationen zu einem laufenden Verfahren zu liefern (Stand des Falls, Zeugenaussage oder jegliches, sonstige Dokument, das der Entscheidungsfindung in einem Verfahren dienen kann). (Das Gericht selber entscheidet dann, diese Einreichungen zu akzeptieren oder nicht. Der Kinderrechtsbeauftragte kann dies nicht auferlegen).

Fallbeispiel: Der französische Kinderrechtsbeauftragte ist schon eingeschritten, um seine Beobachtungen in einem Fall darzulegen, bei dem die Familie Risiko lief, in ihr Herkunftsland zurückgeschickt zu werden, obwohl das Kind eine derartige Behinderung aufwies, dass dessen Betreuung im Herkunftsland womöglich seine Gesundheit in irreparabler Weise geschädigt hätte.

2) Gründe für eine Anrufung des Jugendschutz („service de Protection Judiciaire de la Jeunesse -PJJ“):

Das Jugendhilfebüro ist dem Justizministerium unterstellt und hat die Aufgabe, strafgerichtliche Maßnahmen gegen Minderjährige sowie Untersuchungsmaßnahmen im Bereich des Minderjährigen Schutzes umzusetzen. Die erzieherischen Untersuchungsmaßnahmen werden ausgelöst bei dem Verdacht einer Misshandlung und von fortgeschrittenen, elterlichen Konflikten. Geht es um die strafrechtliche Seite, begründen vor allem Straftaten, sexuelle Aggression oder psycho-pädagogische und psychiatrische Verhaltenprobleme ein Eingreifen dieser Dienststelle. Grenzüberschreitende Fälle liegen zwar nicht oft vor, betreffen aber regelmäßig Luxemburg und Deutschland.

Beispiel 1 eines französisch-luxemburgischen Falls, bei dem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gut funktionierte: der Junge ist 5 Jahre alt in dem Moment, wo die Dienststelle ihn im Rahmen einer erzieherischen Untersuchungsmaßnahme kennenlernt. Das Kind wird am Luxemburger Bahnhof aufgefunden. Seine Mutter ist drogenabhängig. Das Kind wird in einem Kinderzentrum des Departements Moselle untergebracht. Die Entscheidungen werden zusammen mit einem Elternhilfzentrum und der Generalstaatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg getroffen. Laut der Erzieherin, die das Kind betreute, machte es die Abstimmung zwischen Luxemburg und Frankreich möglich, die Rechte des Kindes und dessen Mutter zu wahren.

Beispiel 2 eines deutsch-französischen Falls: Dabei handelt es sich um ein junges Mädchen von 13 Jahren, für das aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten eine kinderschutzpädagogische Untersuchungsmaßnahme angeordnet wird. Der Alarm geht von den Eltern aus, die sich wegen der für ihre Tochter gefährlichen Verhaltensweisen Sorgen machen, die von Selbstmordversuchen über Weglaufen, Schulabbruch und Alkoholkonsum bis hin zu einer möglichen Prostitution reichen. Die Eltern sind Deutsche, leben aber in Frankreich und arbeiten in Deutschland. Die Mutter redet ziemlich gut Französisch, der Vater allerdings überhaupt nicht.

Die Betreuung von Kindern oder Jugendlichen in komplexen Situationen ist sehr schwierig und führt oft zu einer Orientierung in Richtung Ausland – bei kinderpsychiatrischen Fällen zumeist Richtung Deutschland.

Es war schwierig eine passende Einrichtung für die Betreuung dieses jungen Mädchens zu finden. Daher wurde es in einer kinderpsychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses in Deutschland untergebracht – dies aufgrund von Platzmangel aber nur eine Woche lang. Die Mutter alarmierte daraufhin den Kinderrechtsbeauftragten, den Staatsanwalt, Jugendrichter, ... Es wurde eine Untersuchung angeordnet und eine erneute Suche nach einer geeigneten Betreuungseinrichtung gestartet. Schließlich wurde die Jugendliche in einer Klinik in Homburg, nahe Saarbrücken, aufgenommen.

Die Kommunikation zwischen deutschem Pflegepersonal und den französischen Erziehern funktioniert sehr unkompliziert und regelmäßig. Alle 14 Tage findet ein Austauschtreffen statt, bei dem sich die Jugendliche, das Pflegepersonal, die Eltern, die Sozialarbeiterin des Krankenhauses und Vertreter der französischen Jugendhilfe (PJJ) zusammenfinden.

Die Kontakte mit dem Jugendamt bleiben hingegen schwierig. Bei dem einzigen Mal, als das Jugendamt an einer Sitzung teilnahm, tat es dies nur, um klarzustellen, dass Deutschland die Jugendliche nicht finanziell unterstützen könne, da deren Eltern ja in Frankreich wohnten.

Beispiel 3 eines deutsch-französischen Falls im Rahmen einer Anordnung eines strafrechtlichen Rechtsschutzes nach einer Untersuchung aufgrund schwerer innerfamiliärer, sexueller Aggression: die Erzieherin, die diesen 16-jährigen Jugendlichen betreut, meint, die Rechte des Jugendlichen seien auf deutscher Seite eher gut, auf französischer Seite jedoch weniger gut gewahrt. Der Junge wurde in einem Krankenhaus für Psychiatrie in Sarreguemines untergebracht. Nach seiner Entlassung sollte angesichts des erhöhten Rückfallrisikos eine geeignete Aufnahmeeinrichtung für ihn gefunden werden. Er kam in eine geschlossene Erziehungseinrichtung in Mulhouse, deren pflegerische Betreuungsleistungen jedoch unzureichend waren. Diese Unterbringung ist also der 'Worst case'.

Die Bearbeitungsfristen für komplexe Situationen sind oft zu lang.

Es vergehen danach anderthalb Jahre, bis in Deutschland eine auf die Betreuung von Sexualstraftätern spezialisierte Einrichtung gefunden wird. Es handelt sich um eine sehr neuartige Einrichtung. Dieser Zeitraum von anderthalb Jahren hing mit der Abstimmung zwischen den Justizsystemen der beiden Länder und der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten zusammen.

Die Unterschiede zwischen Zivil- und Strafverfahren machen die Behebung bestimmter Schwierigkeiten noch arbeitsintensiver.

Auf der deutschen Justizebene konnte der junge Mann nicht in dieser deutschen Einrichtung untergebracht werden, denn er war nicht strafgerichtlich verurteilt und als schuldig anerkannt worden. In Frankreich kann man einen Jugendlichen im Strafrecht schon auf Grundlage einer Vorabentscheidung unterbringen.

Die einzige Möglichkeit, diesen Jugendlichen in der betreffenden deutschen Einrichtung unterzubringen, lag demnach in einem Wechsel ins Zivilrecht. Dazu muss der französische Jugendrichter einen Beschluss für die Unterbringung in dieser Einrichtung erlassen, der dann von einem deutschen Richter befürwortet und bekräftigt wird.

Finanziell gesehen konnte Deutschland die Kosten dieser Unterbringung aufgrund von dessen Wohnsitz in Frankreich nicht übernehmen, obwohl der junge Mann die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Es war dann die Jugendhilfe (PJJ), die die Unterbringung finanziell sicherstellte. Es ist noch hinzuzufügen, dass zu den Komplikationen rechtlich-administrativer Art mangels intern beschäftigter Dolmetscher auch noch das Problem der Verdolmetschung hinzukam.

Der Begriff des 'höheren Kindeswohls' muss auch auf den **Fall eines Minderjährigen, der Straftaten oder Verbrechen begeht**, ausgedehnt werden. Man denkt nämlich bei 'Kindeswohl' sofort an Fälle von Misshandlung und Zugang zur Schulbildung, aber weniger an das Wohl eines Kindes, das abgeleitet und sein Leben für verkorkst hält, weil es zu gegebener Zeit keinerlei adäquate Hilfe erhalten hat.

3) Gründe für Anrufungen der Kinderfürsorgestellen (ASE- Aide sociale à l'enfance) des Departements Moselle:

Die immer wiederkehrenden Problemstellungen, mit denen die Kinderfürsorgestelle des Departement Moselle bei grenzüberschreitenden Fällen konfrontiert wird, sind verknüpft mit:

- der **Frage der elterlichen Sorge** in komplexen Fällen:

Fallbeispiel: Trennung der Eltern; das Kind wohnt in Frankreich bei seiner Mutter, der Vater wohnt in Deutschland. Dem Kind kommt eine Schutzmaßnahme zugute, denn es wurden Gefahren aufgedeckt, die den Verbleib des Kindes bei seiner Mutter unmöglich machten.

Der französische Familienrichter entscheidet über das Sorgerecht für das Kind, was jedoch lange Wartezeiten mit sich bringt und einen Beschluss beinhaltet, das Kind während dieser Wartezeit anderweitig unterzubringen. Dies wiederum wirft das Problem der Wahrung des höheren Kindeswohls auf.

- der **Frage des Unterbringungsortes**. Diese Art von Fällen treten insbesondere mit Deutschland auf, denn viele Eltern lassen sich in Frankreich nieder, aber sobald Schwierigkeiten auftreten, stellt man sich Fragen bezüglich des Unterbringungsortes.

Fallbeispiel: ein junges Mädchen deutscher Nationalität betreffend, das mit seinen Eltern in Frankreich lebt. Die Jugendliche verstand die französische Sprache gut, weigerte sich jedoch, sie zu sprechen. Infolgedessen drohte eine Unterbringung in Frankreich zu scheitern. Die ASE (Kinderfürsorge) suchte nach einer geeigneten Einrichtung in Deutschland. Aber an welche Einrichtung konnte man sich wenden? Und wären diese Einrichtungen dann auch zuständig? Derartige Fragen stellte sich die Fürsorgestelle.

- **dem Prozess der Fallbewertung.** In Frankreich wird Kinderschutz auf Departementebene organisiert. Muss eine Bewertung mit einem anderen Departement vorgenommen werden, schafft man es ziemlich leicht, einen geeigneten Ansprechpartner zu finden, aber sobald man mit dem Ausland zusammenarbeiten muss, stellen sich die Dinge sofort komplizierter dar.

- dem Verbot für unbegleitete Jugendliche, das französische Staatsgebiet zu verlassen, was **bestimmte erzieherische Maßnahmen beeinträchtigt**. Im Grenzgebiet, wo man in der Freizeit oftmals im Nachbarland ausgeht, besteht überdies die Gefahr einer Festnahme.

4) Anrufungen der Familiengeldkasse (CAF) des Departements Moselle.

Die 'CAF' kümmert sich um die Verwaltung von Sozialleistungsansprüchen. Sie schätzt die Kosten für Kinderbetreuung in den Antragunterlagen für Familienunterstützungsleistungen ein. Die Vermittlerin der CAF ist regelmäßig mit Beschwerden über administrative Sperren oder nicht verstandene Gesetzestexte befasst. Ziemlich oft wird der Vertreter des Rechtsbeauftragten gebeten, sich an die Vermittlerin der CAF für aus dem europäischen Raum oder einem Nicht-EU-Land stammende Familien zu wenden, denen gewährt wurde, in Frankreich zu wohnen.

Selbst wenn diese Familien schulpflichtige Kinder besitzen, kann es vorkommen, dass die Eltern dennoch keinen **Anspruch auf kinderbezogene Leistungen** haben.

Fallbeispiel: wir haben hier eine Familie ausländischer Nationalität und aus einem nichteuropäischen Land stammend, die in Frankreich landet. Sie besitzt keinen Flüchtlingsstatus. Der Familie wurde es durch die Ämter der Präfektur erlaubt, in Frankreich zu wohnen. Theoretisch führt die Verweigerung eines Flüchtlingsstatus zu einer Rückführung ins Herkunftsland. Aber wenn irgendeines der Familienmitglieder mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert ist, die eine Sonderpflege in Frankreich erfordern, erhält die Familie das Recht aus einem mit dem Gesundheitszustand verbundenen Grund in Frankreich wohnhaft zu werden, dies also mit Bezug auf einen Sonderartikel des „Code de l'Entrée et du Séjour des Étrangers et du Droit d'Asile“ (CESEDA) [Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht; A.d.Ü.]

Das Nebeneinander von Rechten (auf Familiengeldleistungen, auf Aufenthalt für Ausländer, etc.) führt zu ungleicher Behandlung von Kindern der ein- und selben Familie, je nachdem, ob diese in Frankreich oder im außerhalb der EU gelegenen Ausland geboren wurden.

Die außerhalb Frankreichs geborenen Kinder werden jedoch keine Familiengeldleistungen beanspruchen können. Und wenn die Familie in Frankreich niedergelassen ist und weitere Kinder dort geboren werden, kann die CAF nur Leistungen für die in Frankreich geborenen Kinder zahlen.

Gewisse Fälle entstehen auch aus der Anwendung von Ordnungsrahmen, die die Freizügigkeit von Personen zwischen Ländern genehmigen, dies aber mit Einschränkungen; diese Begrenzungen haben Auswirkungen auf den Anspruch auf Familienunterstützungsleistungen.

Darüber hinaus führt die Tatsache, dass ein Zugang zu bestimmten Rechten unmittelbar an die wirtschaftliche Lage, und insbesondere an die Beschäftigungssituation der Eltern gekoppelt wird, für bestimmte Kinder zu einem Verlust von Rechten.

Beispiel: dies betrifft Familien aus dem europäischen Raum, die sich in Frankreich niederlassen, die aber auch den Besonderheiten der Aufenthaltsgesetzgebung Genüge leisten müssen, da sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen. Einschränkungen bzgl. Sozialleistungen werden dann von deren Beschäftigungsstatus abhängig gemacht – je nachdem, ob sie berufstätig sind, oder nicht...



IM GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG

1) Fälle, die gerade vom Ombudsman für Kinderrechte des Großherzogtums Luxemburg bearbeitet werden

Fallbeispiel 1: vor ungefähr 8 Jahren wurden zwei Kinder durch eine Jugendhilfediensstelle (SAJ) von Tournai (Belgien) in einer Familie in der Nähe Luxemburgs untergebracht. Deren Eltern wurde das elterliche Sorgerecht entzogen. Nun geht es darum, den Fall dieser Kinder in Luxemburg zu regulieren. Aber die SAJ weiß nicht, an wen sie sich in Luxemburg wenden soll, um diese Fallakte weiterzubearbeiten. Fürs erste wird sich der Familienrichter dessen annehmen.

Fallbeispiel 2: Ein zweiter Fall ist der eines 17-jährigen Jugendlichen, der in Deutschland bei seiner Mutter lebt. Die Mutter besitzt die belgische, der Jugendliche die luxemburgische Staatsbürgerschaft. Dieser Junge besucht in Luxemburg eine Einrichtung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Er wohnt bei seiner Mutter in Deutschland und die Familie wird vom Jugendamt betreut. Von einem auf den anderen Tag verlässt die Mutter ihr Heim, um ohne Angabe ihrer Kontaktdaten in Belgien zu leben. Die Familie wird aus dem deutschen Einwohnermeldeamtsregister gestrichen mit der Folge, dass der Jugendliche - administrativ gesehen - weder für das deutsche Jugendamt noch für das ONE oder den Jugendrichter in Luxemburg weiterexistiert. Die Einzigen, die sich noch für den Jugendlichen verantwortlich fühlen, sind die Mitarbeiter der Schuleinrichtung und diese suchen verzweifelt nach einer Lösung...

2) Beispiele von Situationen, die der Ombudsmann des Großherzogtums Luxemburg vorstellt

Bei Fällen von Kindern, die in Belgien untergebracht werden und deren Eltern in Luxemburg ansässig sind, gestaltet sich die Rückkehr des Kindes ins Herkunftsland (Luxemburg) manchmal schwierig.

Ein zu regelndes Problem sind die Studierendenstipendien: In der Großregion beginnen die Lehrveranstaltungen nicht alle zur selben Zeit. Luxemburg verlangt, dass die unterschiedlichen Unterlagen innerhalb einer streng festgelegten Frist eingereicht werden. Es gibt dabei aber fristbedingte Probleme. Um bestimmte Fälle zu regeln, braucht es oftmals einen Rückgriff auf den Kinderrechtsbeauftragten sowie den Vermittler aus Wallonien. Wir haben es geschafft, unsere jeweiligen Minister für Belgien zu aktiv werden zu lassen und es besteht gegenwärtig eine gute Zusammenarbeit mit den französischen Kolleg(inn)en, um für Frankreich ebenfalls eine Lösung zu erarbeiten.

In Zukunft wird es allerdings womöglich Probleme im Zusammenhang mit dem Brexit geben.

3) Anrufungen der Familienrichter des Großherzogtums Luxemburg

Die auf Familienrecht spezialisierten, luxemburgischen Familienrichter haben ihren Sitz in den Bezirksgerichten. Sie treffen ihre Entscheidungen prinzipiell allein.

Ein Bezirksgericht ist dann zuständig, wenn der Hauptwohnsitz eines Kindes in Luxemburg liegt. Es ist dabei weder relevant, wo sich dessen regelmäßiger Wohnsitz befindet, noch durch welche Mittel das Kind nach Luxemburg gekommen ist – es sei denn, es handelt sich um einen Fall von internationaler Kindesentführung. In diesem Fall erklärt sich das Gericht trotz des Umstands, dass das Kind schon in Luxemburg wohnt, als nicht zuständig, um dessen Fall zu behandeln.

Eines der Probleme, mit denen Familienrichter bei einer Trennung der Eltern konfrontiert wird, besteht darin, den Wohnsitz eines Kindes zu dem zweiten Elternteil zu verlagern, das nicht oder nicht mehr in Luxemburg

wohnt. Denn oftmals betrifft diese Verlagerung ein **hilfsbedürftiges Kind, das eine bestimmte Betreuung benötigt** und man weiß nicht, ob diese Betreuung in dem Transferland bereitgestellt werden kann.

Familienrichter sind mit heiklen Schlichtungen konfrontiert, die sie dazu zwingen, bei bestimmten Entscheidungen ein bestmögliches Gleichgewicht anzustreben: die Annäherung an ein Elternteil kann zu einer Verschlechterung der Bindungen führen, die das Kind zu anderen Erwachsenen und insbesondere zu Therapeuten aufgebaut hat.

Fallbeispiel: ein Kind lebt zusammen mit seiner Mutter in Luxemburg. Der Vater befindet sich in Frankreich. In Luxemburg wird das Kind von einem Therapeuten betreut, dem es vertraut. Dann wird die Rückführung des Kindes zu dessen Vater angeordnet, denn dieser scheint befähigter zu sein, sich um das Kind zu kümmern, als die Mama. Sobald es jedoch zu einem Transfer kommt, verliert das Kind seine Ansprüche auf Betreuung in Luxemburg. Und es besteht das Risiko, dass sehr viel Zeit vergeht, bis das Kind ein vertrauensvolles Verhältnis zu einem anderen Therapeuten in Frankreich aufbauen kann.

In einem solchen Kontext kann man versucht sein, der nationalen Unterbringung gegenüber eines Transfers den Vorrang zu geben. Manchmal **wartet man** angesichts der möglichen, negativen Folgen eines Transfers für die Betreuung des Kindes, **bis wirklich gar nichts mehr geht, bevor man sich für einen solchen entscheidet.**

4) Anrufungen des luxemburgischen „Office National de l'enfance“ (ONE) [Nationales Amt für Kinderangelegenheiten]

Bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten bearbeitet das ONE Akten von Jugendlichen, die im Rahmen einer von Luxemburg gewährten Jugendhilfemaßnahme im Ausland untergebracht werden. Diese Befugnis ersetzt jedoch keine gerichtlichen Beschlüsse, sondern diese Aufgabe fällt in den Anwendungsbereich der Brüssel-II a – Verordnung. Die meisten Kinder werden dabei in Deutschland untergebracht.

Die Verordnung Brüssel II a verpflichtet zu einem Sonderverfahren, wenn es darum geht, ein Kind im Ausland unterzubringen, selbst wenn dies den Nachteil längerer Bearbeitungsfristen mit sich bringt.

Es bestehen enge Beziehungen zwischen den Jugendämtern, dem Landesjugendamt und den luxemburgischen Familienrichtern. Erst nach Ablauf eines sehr präzisen Verfahrens wird die Unterbringung eines Kindes im Ausland, beispielsweise in einer Institution in Deutschland, beschlossen. Ein **solches Verfahren kann sich** aus administrativen Gründen allerdings **über 6, 8 oder mehr Monate erstrecken.**

Beispiele: in den letzten Jahren gab es zwei Fälle, bei denen luxemburgische, in Deutschland wohnhafte Familien erleben mussten, dass deutsche Richter die anderweitige Unterbringung ihrer Kinder anordneten. Nach einer gewissen Zeit wurde es der Familie jedoch aus unterschiedlichen Gründen untersagt, auf deutschem Staatsgebiet zu bleiben.

Die Eltern kamen also nach Luxemburg zurück und entweder verfügte die deutsche Gesetzgebung, dass die Kinder aus dem Betreuungszentrum, in dem sie mehrere Jahre lang lebten, herausgenommen werden mussten, oder es wurde von Luxemburg verlangt, die Betreuung dieser Kinder zu finanzieren. Die Lage war für die Dienststellen des ONE jedoch nicht klar geregelt, denn diese Entscheidung wurde von einem ausländischen Gericht getroffen.

Es kommt auch vor, dass die Eltern von Jugendlichen das Staatsgebiet verlassen – was dann Probleme hinsichtlich der Übernahme sozialer Ansprüche oder eines Zugangs zu Pflegeleistungen aufwirft. Hierbei besteht das **Problem einer Koordinierung der Gesetzgebungen** zwischen den Ländern.

Die Verfahren, die dabei helfen sollen, Bindungen und grenzüberschreitende Betreuungen aufrechtzuerhalten, werden immer komplizierter. Ein Team, eine Erzieherin oder eine Sozialarbeiterin können nicht einfach mal so eben die Grenze überschreiten, um die Bindung zu einer Familie oder einem Kind zu wahren. Diese Personen verstehen nur schwer, warum man die Betreuung aufgeben soll, obwohl sie oftmals nur wenige Kilometer entfernt auf der anderen Seite der Grenze wohnen.

5) Beobachtungen eines luxemburgischen Pflegefamiliendienstes

Gegenwärtig gibt es immer mehr **Pflegefamilien, die über Grenzen hinweg umziehen**, was eine kontinuierliche Betreuung in Frage stellt. Man kann nicht immer klar sagen, ob der Jugendschutz in das Aufnahmeland der Pflegefamilie transferiert werden soll, während doch die Gerichtsakte in Luxemburg verbleibt, weil die leiblichen Eltern weiterhin dort wohnen.

Fallbeispiel: kürzlich gab es Probleme mit dem Jugendamt von Prüm, das eine solche Zusammenarbeit verweigerte und keine Verantwortung übernehmen wollte.

4) EMPFEHLUNGEN ZUR BEHEBUNG VON HEMMNISSEN HINSICHTLICH DES KINDERSCHUTZES IN DEN VERSCHIEDENEN REGIONEN

- **Auf « lokaler » Ebene einen ordnungsgemäß beauftragten Ansprechpartner finden, um Fälle einer Missachtung von Kinderrechten zu behandeln**

Der Vertreter der französischen Kinderrechtsbeauftragten weist darauf hin, dass der französische « Kinderrechtsbeauftragte » zu den vier Kompetenzbereichen des Rechtsbeauftragten zählt, als erweiterte administrative Behörde für unabhängige Vermittlung. Diese 4 Kompetenzfelder umfassen: Streitfälle mit öffentlichen Dienststellen, Kampf gegen Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung sowie Ethikfragen von Sicherheitsdiensten und Kinderrechte. Im Jahre 2011 wurde vom Gesetzgeber per Erlass die Einrichtung einer einzigen Anrufungsstelle in Frankreich verfügt.

Der Kinderrechtsbeauftragte stützt sich dabei auf ein Netz von 500 ehrenamtlich und in ganz Frankreich tätigen Vertretern – darunter 30 in Lothringen -, die alle Arten von Anrufungen behandeln. Allerdings liegen diese Anrufungen überwiegend für das erstgenannte Kompetenzfeld, also für den Bereich der Streitfälle mit Stellen des öffentlichen Dienstes vor. Es sieht so aus, als gingen Anrufungen bzgl. Kinderrechten unter den vier allgemeinen Kompetenzbereichen des Rechtsbeauftragten etwas unter, was dazu führt, dass diese Problematik hinsichtlich der Kinderrechte nicht ausreichend sichtbar wird. Die im Laufe des Vormittags dargelegten Beispiele zeigen, dass die Grundrechte von Kindern beispielsweise aufgrund der Einwanderungsgesetzgebung indirekt missachtet werden können und dies insbesondere bei Personen, die aus Ländern außerhalb der EU stammen.

In Lothringen ist übrigens keiner der ehrenamtlich tätigen Vertreter auf die Verletzung von Kinderrechten spezialisiert. Mehrere Redebeiträge des heutigen Morgens weisen allerdings darauf hin, dass es nötig wäre, die Funktion des Kinderrechtsschutzes dahingehend zu strukturieren, dass man auf lokaler Ebene (, die hier als die Ebene der unterschiedlichen Regionen, die die Großregion bilden, verstanden werden soll) schnell aktiv werden kann.

Die im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten Arbeiten haben verdeutlicht, dass es zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Nöten wäre, auf französischer Seite schneller Zugang zu ordnungsgemäß beauftragten Vertretern finden zu können, ohne dabei zwangsläufig auf zentrale Dienststellen zurückgreifen zu müssen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Eine Herausforderung, die nach Beendigung des Projekts EUR&QUA zutage getreten ist, besteht also darin, einen Ansprechpartner auf regionaler Ebene aufzufinden.

Hinweis: Es wurde den Seminarteilnehmern die Frage gestellt, ob es zu dieser Empfehlung auch eine Resonanz aus den anderen Regionen gebe. Da die sonstigen Kinderrechtsbeauftragten dies nicht bestätigten, scheint diese Empfehlung **spezifisch französischer Natur zu sein**.

Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion wird deutlich, dass bestimmte Empfehlungen zwar für besondere Regionen, nicht aber für die Gesamtheit der Gebiete der Großregion von Interesse sein können. Die gemeinsame Kooperationsabsichtserklärung enthält zwar gemeinsame und auf alle Regionen der Großregion anwendbare Leitlinien, aber sie soll dennoch nicht verhindern, dass man sich innerhalb einer jeden Region so organisiert, dass diese grenzüberschreitende Kooperation erleichtert wird.

- **Eine Anlaufstelle, bestehend aus speziell für die Begleitung von Kindern in grenzüberschreitenden Betreuungslagen ausgebildeten Referenten ins Leben rufen**

In Ergänzung zur Vermittlung besserer Kenntnisse bzgl. der verschiedenen Systeme **sollten Referenten für soziale, erzieherische und rechtliche Fragestellungen ausgebildet werden**, in einer Art Anlaufstelle / Informationsbüro arbeiten und dabei über hochqualifiziertes Fachwissen verfügen. Über die genaue Ansiedelung dieser Stelle müsste noch nachgedacht werden: sollte man sie auf Ebene der Rechtsprechung oder woanders positionieren, beispielsweise für den Fall Frankreichs auf Ebene der Departements? Sollte sie als eigenständige Einrichtung gebildet werden oder eher in Form eines Fachnetzwerkes, bestehend aus Personal, das zwar seiner jeweiligen Institution untersteht, aber die Aufgabe erhält, grenzüberschreitende Betreuungsfälle zu behandeln?

Diese Stelle übernehme auch die Vermittlung bei den Jugendämtern. Sie stünde in ständiger Verbindung mit den Ombudsmans und lokalen Verwaltungen, um mit diesen über einzelne Fälle zu sprechen und die dafür notwendigen Unterlagen zu erstellen. Dabei würde jedes Teilgebiet der Großregion dafür Kollegen mit ähnlichen Kompetenzen abstellen, die dann **kurzfristig zur Klärung von Problemen auf administrativer Ebene kontaktiert werden könnten**. Wenn man Bundes- oder Zentraldienststellen durchlaufen muss, kann das sehr langwierig sein. Und wenn es Probleme mit den Schulen gibt, so vergehen ganze Schuljahre, ohne dass man Kindern und Eltern rechtliche Sicherheit bieten kann. Es müssen daher Verfahren entwickelt und kurzfristig verfügbare Ansprechpersonen benannt werden, um relevante Entscheidungen treffen zu können.

Innerhalb einer solchen Stelle **sind die Kinderrechtsbeauftragten Kontaktpersonen ersten Grades**, denn sie können die Anträge sehr schnell den geeigneten Dienststellen in ihrer Region zuleiten. Familien und Fachkräfte könnten sich ebenfalls an diese Kontaktstelle wenden – was Kontaktaufnahmen ebenso erleichtern würde wie die Beziehungen zwischen einzelnen Dienststellen.

Eine Möglichkeit bestünde auch darin, innerhalb der Großregion **eine Art 'ISD' (Internationaler Sozialdienst, gegenwärtig in Berlin angesiedelt) zu schaffen**, der über das komplette Know-How verfügt, um Kontakt mit dem Ausland aufzunehmen. Darüber hinaus kennt er die zuständigen Behörden und kann über die Zahlung einer geringen Gebühr um Hilfe gebeten werden.

Man darf allerdings nicht vergessen, dass **die zentralen Behörden als erste Ansprechstation fungieren müssen, wenn ein Kind ins Ausland überführt wird** (Haager Übereinkommen über die widerrechtliche Verbringung von Kindern, Adoptionsverfahren, Anwendung der Verordnung Brüssel II a...). Sobald eine transnationale Situation vorliegt, müssen die Zentralbehörden die Ansprechpartner sein. Es sollte also sowohl über spezielle Kompetenzen nachgedacht werden, die eine solche « Kontakt-/Anlaufstelle » erhalten sollte, als auch über die Rolle, die die Personen, die bei dem Kind und dessen Familie im Einsatz sind, gegenüber diesen Zentralbehörden spielen sollten.

- **Sprachbarrieren aufheben**

Es ist möglich, alle vorhandenen, **digitalen Mittel** zu nutzen, um dazu beizutragen, Sprachbarrieren abzubauen. Allerdings wäre es auch hilfreich, wenn **zweisprachige Kontaktpersonen** (die mindestens Französisch und Deutsch sprechen) als Bindeglieder zwischen den Grenzen dienen könnten – wenn in der Großregion auch noch weitere Sprachen (wie Englisch, Portugiesisch, Arabisch...) gesprochen werden.

- **Festlegung von in den verschiedenen Ländern zu durchlaufenden Verfahren im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen**

Man sollte Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Diensten treffen. Dies ist jedoch eine enorm große Aufgabe, insbesondere dann, wenn man die Vereinbarungen berücksichtigen möchte, die es auf europäischer Ebene bereits gibt. Ziel der Verfahren ist es, in den verschiedenen Ländern in derselben Weise reagieren und somit Eltern und deren Kindern eine gewisse Sicherheit bieten zu können.

- **Das Hemmnis beheben, dass die in jedem Land verwirklichte Organisation des Kinderschutzes nicht bekannt ist**

Für einen französischen Akteur beispielsweise braucht es etwas Zeit, zu erfassen, was ein « Jugendamt » ist und zu verstehen, dass der Begriff der elterlichen Rechte in Frankreich und Deutschland nicht unbedingt gleichzusetzen ist.

Man müsste folglich **auf kurze und bündige Informationen zurückgreifen können, die einem zunächst einmal die Funktionsweise von Systemen im Ausland erfassen helfen** - Informationen, die man ja vielleicht in große Bereiche einteilen könnte, wie etwa 'Elterliche Rechte', 'Kinderschutz', 'Behinderung', etc. Auf diese Weise würden administrative Kreisläufe sowie die Logik, die von Akteuren jenseits der Grenzen verfolgt wird, besser nachvollziehbar.

- **Ein Verzeichnis aller in der Region existierenden Betreuungseinrichtungen für Kinder erstellen und für alle Interessierten im Internet zugänglich machen**

Hierbei geht es darum, **eine im Ausland befindliche, passende Einrichtung** schnell auffinden zu können, wenn es derer nachweislich keine geeignete in der Wohnortregion des Kindes oder Jugendlichen gibt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich um die Betreuung von Sexualstraftätern oder um Anträge auf Betreuung von behinderten Kindern in schwierigen Lagen handelt.

Die zweisprachige Plattform « Kinderschutz in der Großregion », die im Rahmen des Projekts EUR&QUA erstellt wurde, soll als Integrationsort für die Gesamtheit dieser Informationen dienen. Darin kann man nach und nach sowohl diejenigen Informationen zentral verwalten, die gegenwärtig bezüglich der Funktionsweise der Kinderschutzsysteme in den verschiedenen Regionen verbreitet werden, als auch die, die Kontaktdaten von Personen betreffen, die Antragstellern eine erste Orientierungshilfe liefern können. Ferner wird sie auch Informationen über Großveranstaltungen in Verbindung mit der Problematik des Kinderschutzes bereitstellen. Sie wird rein grenzüberschreitend angelegt und soll keineswegs Informationen ersetzen, die schon auf den Websites der verschiedenen Institutionen abgelegt sind. Diese Plattform soll von den Ombudsman-Dienststellen für Kinderrechte des Großherzogtums Luxemburg übernommen werden, um sie so nachhaltig werden zu lassen. Link zur Website: <http://protection-enfant-grande-region.eu/fr/>

- **Vernetzt tätig werden und die Möglichkeiten von Hospitationen nutzen, um die Beziehungen zwischen Fachkräften zu stärken**

Die o.g. Plattform ist ein wichtiges Instrument, aber noch nicht ausreichend, um ein **kollegial und auf Grundlage von Beziehungen zwischen Personen funktionierendes Netzwerk aufzubauen**. Hierzu müssten **Hospitationspraktika in fachlichem Umfeld** organisiert werden. So könnte beispielsweise ein Mitarbeiter des Ombudsman-Dienstes für Kinderrechte Luxemburgs ein einwöchiges Praktikum bei einem Vertreter in Lothringen oder Wallonien absolvieren. Sinn der Sache ist es, die Denkmuster kennenzulernen, die Handlungen von Peers jenseits der Grenze zugrunde liegen.

- **Diensten, die Einsätze zum Kinderschutz durchführen, die Kontaktaufnahme zu Stellen im Ausland genehmigen**

Gegenwärtig überqueren Hunderttausende von Menschen tagtäglich die Grenze und dennoch gibt es scheinbar noch immer öffentliche Behörden, denen im Rahmen der Betreuung eines Kindes **nicht einmal ein Anruf im Ausland genehmigt wird**. Im Falle von Kindesentführungen kann man die Staffel an Zentralbehörden abgeben. Aber in allen sonstigen Fällen würde die Betreuung eines Kindes durch eine solche Genehmigung erheblich erleichtert. Hierbei ist anzumerken, dass die Konsularbehörden im Ausland oft eine gute Beratung bei der Behandlung einiger heikler Situationen bieten.

- **Die Frage der Finanzierungsmöglichkeiten für Kinderbetreuung klären**

Eine effiziente Umsetzung von Kinderbetreuungsmaßnahmen wird durch diese Finanzierungsfragen erheblich gestört. Zu diesem Thema wären Fortschritte zwischen Staaten und /oder Finanzierungsgremien im Bereich Sozialarbeit und Familienleistungen von Nöten, insbesondere, was die Aufnahme von Kindern in Spezialeinrichtungen betrifft, die in einer bestimmten Region nicht existieren oder hinsichtlich von Pflegeleistungen für Kinder und Jugendliche. Dazu bräuchte es bi- oder multilaterale Vereinbarungen.

- **Überlegungen zu Schlüsselbegriffen des Kinderschutzes fortsetzen, das gegenseitige Verständnis von Systemen in den verschiedenen Regionen verbessern, interkulturellen Austausch beginnen, Einsatzkräfte schulen**

Begriffe wie 'Gefahr', 'höheres Kindeswohl', 'Elternrechte' werden andauernd von Akteuren im Kinderschutz benutzt, aber sie haben dies- und jenseits der Grenzen nicht zwangsläufig dieselbe Bedeutung, wie einige, im Laufe des Vormittags vorgebrachte Beispiel unter Beweis stellen. Die Art, in der sie sich in den Rollen von Vätern, Müttern, Fachkräften in der Sozialarbeit oder sonstigen Akteuren konkretisieren, unterscheidet sich stark entsprechend der jeweiligen Kulturen. Über die unbedingte Suche nach einer Vereinheitlichung der Praxismaßnahmen hinaus würde dieses unterschiedliche Sinnverständnis der ein- und selben Vokabeln dabei helfen, einige, von Begleitern von Kindern erlebte, grenzüberschreitende Situationen zu entschärfen und dazu beitragen, ein respektvolles und die Rechte von Kindern und Familien achtendes Gleichgewicht aufzubauen. Die Herausforderung ist dabei, dass die Fachkräfte dieselbe Sprache sprechen. **Die Beschäftigung mit diesen Aspekten könnte sich in einer neuen Forschung niederschlagen.**

Darüber stellt sich die Herausforderung einer Schulung von Fachkräften, die ein Modul zu den Rechten von Kindern in grenzüberschreitender Betreuung beinhalten sollte. Wenn man in eine interkulturelle Dynamik eintritt, ergibt sich dadurch eine Verschiebung von einem reinen Informationsbedarf hin zu dem Bedarf an Schulungen. Hier stellt sich die Aufgabe, effizienter zu werden und Zeit zu gewinnen bei der Behandlung grenzüberschreitender Fälle, die, obwohl nicht so häufig vorliegend, dennoch weiterhin zeitintensiv bleiben. Zumal die oft sehr lang gesteckten Fristen, um eine geeignete Lösung zu finden, dem Kindeswohl schaden.

Die Ausbildungsherausforderungen betreffen alle Akteure und nicht nur Sozialarbeiter. Es kommt beispielsweise vor, dass bestimmte, unzureichend geschulte **Rechtsanwälte** die Verteidigung eines strafrechtlich verfolgten Jugendlichen in eine Richtung lenken, die nicht wirklich in dessen Interesse ist. Sie beziehen dabei Stellungen, die nicht dessen Entwicklung im Auge behalten, weil sie sich auf rein juristische Überlegungen stützen. Ihre Lesart von Texten ist mechanistisch geprägt, während sonstige Beteiligte Erwägungen vorbringen, die sich aus anderen Disziplinen nähren – beispielsweise aus der Familiensoziologie, der Psychologie, der Psychiatrie, etc. Wenn Rechtsanwälte die Verteidigung eines Jugendlichen übernehmen, sollten sie verstanden haben, inwieweit die Unterstützung oder Ablehnung dieser oder jener Maßnahme wirklich dem Kindeswohl dient. Man sollte also Rechtsanwälte dazu anregen, interdisziplinäre Weiterbildungen zu belegen, da sie im Bereich Jura ja schon ausgebildet sind.

- **Die Ortung von Stellen im Ausland organisieren, die relevante Lösungen für bestimmte Schwierigkeiten von Kindern und Familien bieten**

Hierbei geht es darum, **sich durch relevante, in anderen Regionen umgesetzte Maßnahmen inspirieren zu lassen**, deren Effizienz für die Lösung bestimmter Schwierigkeiten zu erfassen, zu verstehen, wie und unter welchen Bedingungen sie Kindern in ihrer Entwicklung helfen und dann einzuschätzen, ob sie womöglich übertragbar sind. Es existiert gegenwärtig keinerlei Möglichkeit eines Benchmarkings im Bereich der Sozialarbeit während doch in anderen Bereichen des Wirtschafts- und Soziallebens jährlich oder zweijährlich stattfindende Treffen anberaumt werden (Messen, Foren, Ausstellungen, Festivals, etc.). Die Akteure in der Großregion, die mit der öffentlichen Politik zum Kinderschutz befasst sind, könnten sich zusammenschließen, um die Verbreitung von Best-Practice-Beispielen sicher zu stellen. Momentan läuft der Erfahrungsaustausch nämlich ausschließlich auf Initiative von Fachkräften, Forschern oder Ausbildern, die aus ihrem eigenen, persönlichen Netzwerk heraus agieren.

5) ABSICHTSERKLÄRUNG DER KINDERRECHTSBEAUFTRAGTEN HINSICHTLICH EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT

Der Text der Erklärung ist im Anhang 1 beigefügt. Er wurde von den Kinderrechtsbeauftragten verfasst und bezieht sich auf Lothringen, Luxemburg, die Fédération Wallonie-Bruxelles und Rheinland-Pfalz. Das Saarland wird in dieser Erklärung nicht erwähnt, da in diesem Bundesland noch keine unabhängige Funktion für die Vertretung der Rechte von Kindern existiert. Nichtsdestotrotz handelt es sich dabei um eine Region, die stark mit grenzüberschreitendem Austausch befasst ist und die sich sehr aktiv mit der Bildung / Erziehung von Kindern sowie der Anerkennung und Achtung von deren Rechten beschäftigt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die saarländischen Akteure im Kinderschutz sich zukünftig in der einen oder anderen Weise in die Initiativen der Kinderrechtsbeauftragten einbringen werden.

In ihrer Absichtserklärung bekräftigen die Kinderrechtsbeauftragten, zusammenarbeiten zu wollen und eine gemeinsame Strategie zu verfolgen, die der Förderung von Kinderrechten und der Lösungserarbeitung für individuelle oder kollektive Situationen dient. Es soll darum gehen, sich gegenseitig zu unterstützen, sich zu den richtigen Ansprechpartnern dies- und jenseits der Grenzen zu lenken, die Befunde zu formalisieren, indem sich in den Jahresberichten auch Überlegungen zu grenzüberschreitenden Fällen niederschlagen und den Ministerien auf Basis von Anrufungen von Gerichten erstellte Befunde zukommen zu lassen, um so zu einer besseren Vorbeugung vor Missachtung von Kinderrechten in grenzüberschreitenden Betreuungslagen sowie zu einer Anpassung der öffentlichen Politiken beizutragen.

Die Kinderrechtsbeauftragten weisen darauf hin, dass sie großen Wert auf ihre Unabhängigkeit legen. Sie meinen jedoch, dass eine Formalisierung ihrer Kooperation dabei helfen wird, Fortschritte zu machen, wenn auch grenzüberschreitende Fälle momentan noch rar sind. Es ist wichtig, schon in deren Vorfeld über eine Vereinbarung zu verfügen, denn im Laufe der kommenden Jahre werden sich grenzüberschreitend oder international geprägte Fälle aufgrund der Mobilität der Bevölkerungen und der Entwicklung familiärer Strukturen vervielfältigen.

Die Absichtserklärung wird während der Videokonferenz zum Abschluss des EUR&QUA-Projekts am 27. November mündlich unterzeichnet (siehe Programm des Tages im Anhang 2).

Es ist von großer Bedeutung, dass dieser Text aufgrund der in den kommenden Monaten vorhersehbaren Veränderungen jetzt genehmigt wird. Bernard de Vos und René Schlechter sollten beide 2021 in den Ruhestand treten. Es brauchte nun ein Jahr, bis diese Erklärung, der die französische Kinderrechtsbeauftragte ja schon zugestimmt hatte und die im Januar 2020 unterzeichnet werden sollte, formalisiert werden konnte - aber dann machte die Pandemiekrise alle Zeitpläne zunichte. Es wäre daher bedauernd, wenn dieser zeitliche Rückstand nun noch einmal vergrößert würde.

6) AKTIONSPLAN DER KINDERRECHTSBEAUFTRAGTEN DER GROSSREGION

Die Kooperationsabsichtserklärung erwähnt Kooperationen auf verschiedenen Ebenen, die jeweils unterschiedliche Prioritätsausprägungen besitzen. Bestimmte Kooperationen benötigen langfristige Koordinationsmaßnahmen, während andere erst 2021 starten können. Es wurde eine Einigung darüber erzielt, dass in unmittelbarer Zukunft...

- allgemeine Informationen über die Entwicklung von Kinderrechten und regionsspezifische Initiativen zwischen den Kinderrechtsbeauftragten geteilt werden sollen.
- eine Übertragung des in der Region genutzten Kommunikationsmaterials (Flyer, Videos, Plakate, Spiele, etc.) erfolgen soll. Ein Teil dieses Materials liegt bereits in zweisprachiger Form vor. Diese Austausche setzen die Genehmigung seitens von Autoren und Verlegern voraus. Jeder Beauftragte muss dafür Sorge tragen, die Verbreitungsgenehmigung für sein Werbematerial zu erhalten. Die Übersendung mehrerer Exemplare aller regionalen Produktionen könnte bequem schon 2021 sichergestellt werden. Diese Werbemittel müssen in einer für den größten Teil der Bevölkerung verständlichen Sprache verfasst sein.
- auf der digitalen Plattform die Tatsache erwähnt werden muss, dass die Kinderrechtsbeauftragten die Rolle von Erst-Ansprechpersonen übernehmen und sie in der Lage sind, eine erste Weiterleitung der über diesen Kanal eingehenden Anträge hin zu den Stellen vorzunehmen, die das Problem behandeln können.
- die digitale Plattform mit relevanten Inhalten bestückt wird und Letztere den institutionellen Websites zugeleitet werden.
- Arbeitssitzungen zwischen den Kinderrechtsbeauftragten der Großregion organisiert werden, um so sicherzustellen, dass im Falle von Neubenennungen die Staffelübergabe gewährleistet ist. Ziel ist dabei, eine grenzüberschreitende Dynamik beizubehalten, indem sich die neuen Verantwortlichen sehr zeitnah treffen.
- einmal pro Jahr ein Treffen zwischen den Beauftragten anberaumt wird, um konkret aufgetretene Fälle zu besprechen, Schlussfolgerungen zu ziehen und diese den Parlamentariern mitzuteilen. Dieses Jahrestreffen zur Klärung behandelte Fälle soll in den unterschiedlichen Regionen organisiert werden. Die erste Veranstaltung könnte schon im zweiten Halbjahr des Jahres 2021 stattfinden. Die Kinderschutzbeauftragten beabsichtigen, sich schon im Januar diesbezüglich an die Arbeit zu machen.
- im Jahrestätigkeitsbericht ein Fokus auf die während des Jahres behandelten, grenzüberschreitenden Fälle gelegt werden soll. Im französischen Teilgebiet wird der Jahresbericht auf nationaler Ebene verfasst; in diesem Fall ist es möglich, eine Note speziell für grenzüberschreitende, lothringische Fälle zu erstellen, die nicht zum Einfügen in den nationalen Bericht gedacht ist, sondern unter den Peers der Großregion verbreitet werden können soll.

Die Frage, welche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Kooperationen durchzuführen, muss in jeder Region einzeln gestellt werden - dies insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Übersetzungs- und Simultanverdolmetschungsbedarfs und der Steuerung des Netzwerks.

Bezüglich der für eine grenzüberschreitende Kooperation bereitgestellten Mittel müsste es eine Art 'Return on Investment' geben, denn die Investition müsste ja im Allgemeinen die Tätigkeiten der Kinderrechtsbeauftragten erleichtern – und dies ebenso bei Aufgaben zur Förderung von Rechten wie bei der Behandlung spezifischer Fälle.

Anhang 1: Der Entwurf der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Zusammenarbeit

Version du document mise à jour le 29 octobre 2020 / Dokumentversion aktualisiert am 29. Oktober 2020

DÉCLARATION COMMUNE D'INTENTION	GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG
<p>La présente déclaration commune d'intention des quatre soussignés énonce ce qu'il convient de faire à l'avenir pour soutenir la promotion des droits de l'enfant et les actions visant à les rendre effectifs, spécialement en ce qui concerne les situations transfrontalières.</p> <p>Il n'a pas valeur de contrat juridiquement exécutoire et contraignant entre les parties. Il constitue la première étape de la création d'un réseau transfrontalier de coopération entre les Défenseurs des droits des enfants dans la Grande Région.</p>	<p>Diese gemeinsame Absichtserklärung zwischen den folgenden vier Unterzeichnern legt fest, was in Zukunft getan werden muss, um die Förderung der Rechte des Kindes zu unterstützen und Maßnahmen zu ihrer Wirksamkeit zu treffen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Situationen.</p> <p>Sie stellt keinen rechtsverbindlichen und verbindlichen Vertrag zwischen den Parteien dar. Es ist der erste Schritt zur Schaffung eines Netzwerks für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzbeauftragten in der Großregion.</p>
<p>CONTEXTE :</p> <p>Nombre de parents et d'enfants sont amenés à franchir les frontières de leur État pour vivre à l'étranger ensemble ou séparément. Ces mouvements peuvent être volontaires ou imposés à la suite de circonstances particulières.</p> <p>Ils peuvent conduire à une amélioration de la situation des enfants lorsque les conditions de vie de l'enfant d'une façon générale s'avèrent plus adaptées de l'autre côté de la frontière. Mais ils peuvent aussi provoquer une dégradation de la situation de l'enfant lorsque les voies d'accès aux droits sont méconnues par l'enfant et sa famille dans le pays d'accueil (incompréhensions culturelles, administratives et juridiques).</p> <p>Ces situations transfrontalières parfois complexes amènent nombre d'utilisateurs (familles, professionnels ...) à s'adresser aux Défenseurs des droits des enfants de la région d'origine de l'enfant ou de sa nouvelle région de résidence dans le pays d'accueil. La complexité de ces situations rend nécessaire une coopération entre les Défenseurs des droits des enfants, afin que les interventions auprès des enfants et de leur famille soient cohérentes et adaptées, respectueuses de l'intérêt supérieur de l'enfant au-delà de la barrière des frontières.</p>	<p>HINTERGRUND:</p> <p>Viele Eltern und Kinder sind gezwungen, die Grenzen ihres Staates zu überschreiten, um zusammen oder getrennt im Ausland zu leben. Diese Bewegungen können freiwillig oder aufgrund besonderer Umstände erforderlich sein.</p> <p>Sie können zu einer Verbesserung der Situation von Kindern führen, wenn die Lebensbedingungen des Kindes im Allgemeinen auf der anderen Seite der Grenze besser angepasst sind. Sie können aber auch zu einer Verschlechterung der Situation des Kindes führen, wenn die Möglichkeiten des Zugangs zu Rechten dem Kind und seiner Familie im Gastland unbekannt sind, z.B. auf Grund kultureller, administrativer und rechtlicher Missverständnisse.</p> <p>Diese manchmal komplexen grenzüberschreitenden Situationen führen dazu, dass viele Betroffene (Familien, Fachleute usw.) Kontakt zu Kinderrechtlern in der Herkunftsregion des Kindes oder in der neuen Wohnregion im Gastland aufnehmen. Die Komplexität dieser Situationen erfordert die Zusammenarbeit zwischen Kinderschutzbeauftragten, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit Kindern und ihren Familien kohärent und reaktionsschnell sind und das Wohl des Kindes über die Grenzen hinweg respektieren.</p>
<p>OBJET DE LA DÉCLARATION COMMUNE D'INTENTION :</p>	<p>ZWECK DER GEMEINSAMEN ABSICHTSERKLÄRUNG:</p>

<p>La présente déclaration commune d'intention a pour objet de construire des stratégies communes en matière de promotion des droits de l'enfant et d'interventions face à des situations concrètes de non-respect de ces droits.</p> <p>Par leur action coordonnée, les Défenseurs des droits des enfants de la Grande Région entendent agir sur la création de procédures transfrontalières formalisées par leur État respectif, ainsi que sur la recherche de solutions pertinentes aux problèmes rencontrés de façon singulière par les enfants et leurs familles.</p>	<p>Ziel dieser gemeinsamen Absichtserklärung ist es, gemeinsame Strategien zur Förderung der Rechte des Kindes zu entwickeln und da intervenieren zu können wo Kinderrechte nicht respektiert werden. Durch ihr koordiniertes Vorgehen wollen die Kinderrechtsbeauftragten in der Großregion zur Schaffung grenzüberschreitender Verfahren beitragen, die von ihren jeweiligen Staaten formalisiert werden könnten, sowie bei der Suche nach geeigneten Lösungen für die konkreten Probleme helfen, mit denen insbesondere Kinder und ihre Familien konfrontiert sind.</p>
<p><u>FORMES DE LA COLLABORATION :</u></p> <p>Par la présente déclaration commune d'intention, les Défenseurs des droits des enfants prennent les engagements suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Coopérer dans le cadre du traitement des saisines individuelles ou collectives qui leur parviennent ; - Orienter ou réorienter les demandeurs vers les services propres à leur région les plus habilités à répondre, eu égard à la nature des demandes (orientation en particulier vers les institutions de la protection sociale, de l'éducation, et de la justice) ; - Prévoir une rencontre annuelle organisée à tour de rôle par chacun d'entre eux. (Le Défenseur ou la Défenseuse qui organise la réunion établit une proposition d'ordre du jour et la soumet à ses pairs pour examen et validation). - Incorporer dans leur rapport d'activité annuel un chapitre sur les activités du réseau et sur les parcours transfrontaliers d'enfants, avec un approfondissement sur la Grande Région 	<p><u>FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT:</u></p> <p>Mit dieser gemeinsamen Absichtserklärung gehen die Kinderrechtsbeauftragten die folgenden Verpflichtungen ein:</p> <p>Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Einzelbeschwerden und Sammelbeschwerden, die bei ihnen eingehen.</p> <p>Orientierung und Weiterweisen der Hilfesuchenden an die für ihre Region zuständigen Dienste, insbesondere an Einrichtungen des Sozialschutzes, des Bildungswesens und der Justiz.</p> <p>Planung eines jährlichen Treffens, das Reih um in allen beteiligten Territorien stattfindet. Der Kinderschutzbeauftragte, der die Sitzung organisiert, bereitet einen Vorschlag zur Tagesordnung vor, die von seinen Kollegen überprüft und validiert wird.</p> <p>Die Kinderrechtsbeauftragten fügen ihrem Jahresbericht ein Kapitel bei, das die Aktivitäten des Netzwerkes und die grenzüberschreitenden Situationen behandelt, unter besonderer Berücksichtigung der Großregion.</p>
<p><u>RESSOURCES AFFECTÉES À LA COLLABORATION :</u></p> <p>Les Défenseurs des droits des enfants s'engagent à :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Faciliter le traitement des demandes en trois langues : français, allemand et anglais. - - Faire bénéficier les demandeurs des relations qu'ils entretiennent avec leurs réseaux nationaux ou internationaux dans le respect de la réglementation de l'UE sur la protection des données. 	<p><u>DIE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT BEREITGESTELLTEN RESSOURCEN:</u></p> <p>Die Kinderechtsbeauftragten gehen folgende Verpflichtungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anfragen sollten möglich in drei Sprachen bearbeitet werden können: Französisch, Deutsch und Englisch. - Die Kinderechtsbeauftragten nutzen ihre nationalen und internationalen Netzwerke und Kontakte, um den Anliegen der Hilfesuchenden unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung gerecht zu werden.
<p><u>RESPONSABILITÉ :</u></p> <p>Toutes les activités qui se déroulent en vertu de la présente déclaration commune d'intention</p>	<p><u>VERANTWORTUNG:</u></p> <p>Alle im Rahmen dieser gemeinsamen Absichtserklärung durchgeführten Aktivitäten</p>

doivent être conformes à la fois aux missions confiées aux Défenseurs des droits des enfants dans leur région d'appartenance, et aux textes internationaux qui constituent le cadre juridique du respect des droits de l'enfant.	müssen sowohl mit den Aufgaben, die den Kinderrechtsbeauftragten in ihrer Herkunftsregion übertragen sind, als auch mit den internationalen Texten, die den Rechtsrahmen für die Achtung der Rechte des Kindes bilden, vereinbar sein.
<u>PORTÉE DE LA DÉCLARATION COMMUNE D'INTENTION :</u> Les organismes gouvernementaux, les services publics ou parapublics pourront solliciter les Défenseurs de la Grande Région, de même que toute personne privée.	<u>GELTUNGSBEREICH DER GEMEINSAMEN ABSICHTSERKLÄRUNG:</u> Regierungsbehörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Einrichtungen, sowie jede Privatperson, können die Dienste der Kinderrechtsbeauftragten der Großregion in Anspruch nehmen.
<u>CONDITIONS DE MODIFICATION :</u> La présente déclaration commune d'intention pourra faire l'objet d'une modification en raison d'une augmentation du nombre de ses signataires (intégration de nouveaux Défenseurs des droits des enfants intervenant sur d'autres territoires que ceux de la Grande Région). Elle peut aussi faire l'objet d'ajustements. À cette fin, la vérification de son contenu devra avoir lieu lors de la réunion annuelle des Défenseurs des droits des enfants. Le cas échéant, les clauses devront être révisées sur la base d'un accord commun.	<u>ÄNDERUNGSBEDINGUNGEN:</u> Diese gemeinsame Absichtserklärung kann aufgrund einer Erhöhung der Zahl der Unterzeichner geändert werden, z. B. durch die Einbeziehung neuer Kinderschutzbeauftragter, die in anderen Gebieten als denen der Großregion arbeiten. Sie kann auch Gegenstand von Anpassungen sein. Zu diesem Zweck sollte die Überprüfung des Inhalts auf dem jährlichen Treffen der Kinderrechtsbeauftragten stattfinden. Gegebenenfalls müssen die Klauseln auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung überarbeitet werden.
<u>DATE :</u> Déclaration commune d'intention établie à le en exemplaires originaux	<u>DATUM:</u> Gemeinsame Absichtserklärung erstellt in am..... in Originalexemplaren
<u>SIGNATAIRES :</u>	<u>UNTERZEICHNER:</u>

Luxembourg Luxemburg	France > Lorraine Frankreich > Lothringen	Belgique > Wallonie Belgien > Wallonien	Allemagne > Rhénanie-Palatinat Deutschland > Rheinland-Pfalz
René SCHLECHTER	XXXXX	Bernard DE VOS	Barbara SCHLEICHER-ROTHMUND
Ombudsman pour le droit des enfants de Luxembourg Ombudsmann für Kinderrechte In Luxemburg	Défenseur(e) des enfants Adjoint(e) de la Défenseure des droits Kinderbeauftragte Stellvertreter(in) der Beauftragte der Rechte	Délégué général aux droits de l'enfant de la Fédération Wallonie-Bruxelles Generalbevollmächtigter zur Vertretung der Kinderrechte in der Föderation Wallonien-Brüssel	Médiatrice du Land de Rhénanie-Palatinat Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz

Anhang 2 - Einladung zum Abschlusstag des EUR&QUA-Projekts:

Bessere Koordination der Akteure der Kinderfürsorge auf beiden Seiten der Grenzen der Großregion, Austausch von Wissen und Expertise in der Unterstützung von Kindern und ihren Familien, gemeinsame Innovation, Beteiligung an der Professionalisierung der Beteiligten, das sind die Ambitionen des EUR&QUA-Projekts, das Ende dieses Jahres ausläuft.

**Der Fortschritt des Projekts und die Aussichten für die künftige Zusammenarbeit werden am Abschlusstag vorgestellt
27. November 2020
per Videokonferenz**

Das EUR&QUA-Projekt zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums für den internationalen Kinderschutz, das im Oktober 2016 für einen Zeitraum von 4 Jahren gestartet wurde, hat Unterstützung aus INTERREG V A Großregion-Mitteln erhalten.

Ihr Hauptziel ist die Förderung und Stärkung der Strukturierung einer grenzüberschreitenden Dynamik, die in der Lage ist, die Kontinuität und Qualität der Betreuung von Kindern mit Behinderungen und/oder Kindern, die der Kinderfürsorge bedürfen und eine Grenze innerhalb der Großregion überschreiten, zu gewährleisten.

Der Grundsatz, der bei allen Arbeiten im Rahmen des Projekts stets vertreten wird, ist die Achtung der Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention, den Haager internationalen Konventionen und den Vorschriften der Europäischen Union definiert sind.

Die Akteure in der Großregion (Vertreter politischer und administrativer Institutionen, Richter und Staatsanwälte, Kinderrechtsbeauftragten, Sozialarbeiter, die im Bereich der Kinderrechte tätig sind) können eine Arbeitsstrategie und ein starkes politisches Engagement für eine Kooperationsagenda fördern, die das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt ihrer Entscheidungen und ihrer Aktionen stellt.

Dies muss sich in der Logik des Respekts vor dem Gesetz, vor dem Verfahren, aber auch vor dem Hören auf die Stimme des Kindes widerspiegeln. Die Vorkehrungen werden die Aufrechterhaltung einer familiären Bindung und die Vorbereitung einer möglichen Rückkehr des Kindes in die Herkunftsregion berücksichtigen. Die Qualität und Kontinuität der Versorgung sollten regelmäßig evaluiert werden.

Fachleute, die mit oft komplexen Situationen konfrontiert sind, benötigen ein besseres gemeinsames Wissen über die nationalen Systeme, mit denen sie konfrontiert sind. Sie fordern eine bessere Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Kinderschutzes durch ein ständiges Netzwerk von Fachwissen, Austausch und Ausbildung.

Dieser Bereich der verstärkten Zusammenarbeit kann zu einer gemeinsamen Agenda für die Behörden der Großregion führen.

Diese Videokonferenz ist für alle offen. Die Arbeitssprachen sind Französisch und Deutsch; Es wird eine Simultanübersetzung angeboten.

Bitte melden Sie sich online für diese Videokonferenz an, indem Sie dem untenstehenden Link folgen:

Link zum Online-Formular: <http://eurequa.eu/journeeCloture/>

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an :

In französischer Sprache:

Catherine FILPA

E-Mail: filpa.catherine@free.fr

0033 (0)6 36 98 03 65

In deutscher Sprache:

Ulla PETERS

E-Mail: ulla.peters@uni.lu

0049 160 77 50 990



**PROGRAMM FÜR DEN ABSCHLUSSTAG DES EUR&QUA-Projekts zur Entwicklung eines internationalen Kinderschutzraums in der Grossregion
(Videokonferenz - 27. November 2020)**

09H00	Begrüßung der Teilnehmer
09H15	Vorstellung der Arbeit: "EUR&QUA, ein Raum der Zusammenarbeit für den Kinderschutz: Agenda für die Großregion". <i>Erhard Zimmer, Caritas Jugendhilfe Margaretensift, Vorsitzender des Projektleitungsausschusses</i>
09H30	Präsentation der Projektergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselergebnisse der kooperativen Aktionsforschung und neue Forschungshypothesen <i>Carole Gravatte, Ireps Grand Est, Koordinatorin von Aktion 3</i> • Vernetzung von Akteuren, entworfene Werkzeuge (digitale Plattform und andere Ergebnisse), politische Empfehlungen <i>Catherine Filpa, Hénallux, Operative Koordinatorin von Projekt und Aktion 4</i> • Das Angebot von grenzüberschreitenden Ausbildungskursen auf verschiedenen Ebenen und zugänglich in der Aus- und Weiterbildung <i>Thierry Wodon, Hénallux, Koordinator von Aktion 5</i>
10H40	Pause
10H50	Politische Perspektiven für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Runder Tisch bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Behörde des Saarlandes • Eine Behörde des luxemburgischen Ministeriums (MENEJ und/oder Justiz) • Eine Behörde der DGAI der Föderation Wallonien Brüssel • Eine Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens • Eine französische Behörde der Großregion Moderation des Runden Tisches <i>Benoît Albert, Hénallux, Generalkoordinator des EUR&QUA-Projekts</i>
12H15	Präsentation des französischen Verteidigers der Kinderrechte
12H35	Präsentation der gemeinsamen Absichtserklärung der Kinderrechtsbeauftragten zur Zusammenarbeit <i>Vertreter aus jeder Region:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Barbara Schleicher-Rothmund, Ombudsfrau für Kinderrechte des Landes Rheinland-Pfalz</i> • <i>Bernard de Vos, DGDE der Föderation Wallonien Brüssel</i> • <i>René Schlechter, Ombudsmann für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Luxemburg,</i> • <i>Der französische Kinderrechtsverteidiger oder sein Vertreter</i>
12H45	Schließung der Veranstaltung <i>Ulla Peters, Universität Luxemburg, Vizepräsidentin des Lenkungsausschusses des Projekts</i>
13H00	Ende der Videokonferenz